Germ.sp.
171

Germ. sp.
171

Ex donat: Molliana.

Gesetze

für die

Erholung.

Coburg,
gedruckt mit Ahl'schen Schriften.
1812.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Uebersicht des Inhalts.

Erster Titel.

Von den Mitgliedern der Gesellschaft.

A) Allgemeine Bestimmungen, §. 1 — 7.

B) Von den Ehrenmitgliedern, §. 8 — 12.

C) Von den ordentlichen Mitgliedern;

a) von der Aufnahme ordentlicher Mitglieder, §. 13 — 21.

b) Von den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, §. 22 — 30.

c) Austritt der ordentlichen Mitglieder, §. 31 — 34.

d) Von den ausserordentlichen Mitgliedern, §. 35 — 43.

Zweiter Titel.

Von dem Fonds und der öconomischen Verfassung der Gesellschaft.

A) Constituirung des Fonds.

I. Der täglichen und Concert-Gesellschaft,

a) monatliche Beiträge, §. 44 — 48.

b) Receptionsgelder, §. 49 — 52.

c) Lesegelder und Verkauf der Journale, §. 53 — 54.

II. Der Ballgesellschaft, §. 55 — 60.

B) Realisirung des Fonds:

I. der täglichen und Concertgesellschaft, §. 61—67.

II. Der Ballgesellschaft, §. 68—70.

C) Verwendung des Fonds:

I. der täglichen und Concertgesellschaft, §. 71—74.

II. Der Ballgesellschaft, §. 75—76.

Dritter Theil.

Von den Zusammenkünften der Ge-Gesellschaft, §. 77—80.

Vierter Titel.

Von der Unterhaltung der Gesellschaft, §. 81—88.

Fünfter Titel.

Von der Direction und Verwaltung der Gesellschaft.

A) Von der Direction:

I. Wahl und Anzahl der Directoren, §. 89—96.

II. Ausschließliches Ressort der Directoren:

a) insofern es stets gemeinschaftlich von ihnen respicirt werden muß, §. 97—113.

b) insofern es abwechselnd jedesmal nur von einem der Directoren respicirt wird, §. 114—122.

B) Vom Ausschusse.

I. Wahl und Personenzahl des Ausschusses, §. 123—127.

II. Besonders Ressort des Ausschusses, §. 128.

C) Von dem gemeinschaftlichen Ressort der Direction und des Ausschusses, §. 129—142.

D) Von den Beamten der Gesellschaft, §. 135 — 142.

Sechster Titel.

Von den Fremden, welche Zutritt in die Gesellschaft haben, §. 143 — 151.

Siebenter Titel.

Von Uebertretung der Gesetze, §. 152 — 154.

Cassen-Ordnung, S. 100.

Einrichtung des Lese-Instituts der Erholung, S. 169.

Ball-Ordnung, S. 116.

Namen-Verzeichniß der Mitglieder bei der Erholungs-Gesellschaft, S. 126.

A) Ehren-Mitglieder, S. 126.

B) Ordentliche Mitglieder, S. 127.

C) Ausserordentliche Mitglieder, S. 133.

Erster Titel.

Von den Mitgliedern der Gesellschaft.

A) Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jede unbescholtene, rechtliche und gebildete Person männlichen und weiblichen Geschlechts ohne Unterschied des Standes und Ranges kann Mitglied der Gesellschaft werden, wenn diese mit deren Aufnahme zufrieden ist, und findet hierbei die einzige Beschränkung statt, daß in der Regel Personen, welche sich

unter Aufsicht oder Principalschaft befinden von der Gesellschaft ausgeschlossen sind.

§. 2.

Es können sowohl ganze Familien als einzelne Personen zur Gesellschaft treten.

§. 3.

Kein Familienvater kann in der Regel und ohne Genehmigung der Directoren und des Ausschusses als einzelne Person eintreten; durch seinen Beitritt aber erhalten dessen Frau, Mutter oder Schwiegermutter, wenn sie bei ihm lebt, unverheirathete Töchter und Schwestern, nicht angestellte oder unverheirathete, im väterlichen Hause lebende Söhne, so wie Auswärtige, nur zu Zeiten sich hier aufhaltende nahe Anverwandte einen Zutritt in die Gesellschaft.

§. 4.

Als einzelne Personen sind zu betrachten: in Hof-, Staats- oder Militärdienstienstien stehende Söhne receptirter Familien; unverheirathete, verwittwete oder geschiedene Herren und Damen, wenn die zu leztern zwei Classen gehörigen keine eintrittsfähigen Kinder oder sonstige bei ihnen lebende nahe Verwande haben.

§. 5.

Von billig denkenden Mitgliedern ist übrigens die Erfüllung des Wunsches zu erwarten, daß Kinder von zu zarten Alter, durch welche die gesellschaftliche Unterhaltungen gestört werden könnten, nicht mit zur Gesellschaft gebracht werden.

§. 6.

Nicht angestellte oder im väterlichen

Hause lebende Söhne, unverheirathete Töchter und Schwestern, im Hause lebende Mütter oder Schwiegerväter nicht aufgenommener Familien, können nicht als einzelne Personen aufgenommen werden, wenn nicht nach §. 3. das Ermessen der Direction und des Ausschusses eine Ausnahme hiervon gestattet.

§. 7.

Die Gesellschaft zählt verschiedene Classen von Mitgliedern: Ehrenmitglieder, ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.

B) Von den Ehren-Mitgliedern.

§. 8.

Die Gesellschaft wird Fürstliche oder andere Personen, denen sie einen Be-

weis ihrer Hochachtung geben will, zu Ehrenmitgliedern erwählen, und Sie um die Erlaubniß bitten, Ihre Namen unter die Zahl der Gesellschafts-Mitglieder einschreiben zu dürfen.

§. 9.

Einwohner Coburgs, welche mehrere Jahre lang Mitglieder der Gesellschaft waren, durch Dienst- oder Familien-Verhältnisse aber gezwungen wurden ihren zeitherigen Wohnort für immer mit einen andern zu vertauschen, können gleichfalls von der Gesellschaft als Beweis ihres Andenkens und ihrer Achtung zu Ehrenmitgliedern erwählt werden.

§. 10.

Die Gesellschaft überreicht den zu Ehrenmitgliedern erwählten Personen eine schriftliche, von der Direction unterzeich-

nete, Notification dieses gemeinschaftlichen Beschlusses, mit der Bitte um Genehmigung und Annahme desselben.

§. 11.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht für sich und ihre Familien nach Gefallen den Zusammenkünften und Vergnügungen der Gesellschaft beizuwohnen, ohne daß hievon eine besondere Einführung oder Anmeldung erforderlich ist.

§. 12.

Nimmt ein Ehrenmitglied, welches zuvor ordentliches Mitglied der Gesellschaft war, wieder seinen bleibenden Aufenthalt in Coburg, so kann es nur drei Monate lang als Ehrenmitglied Theil an der Gesellschaft nehmen, nach Verlauf dieser Zeit muß es mittelst schriftlicher

Anmeldung bei der Direction, wieder als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied eintreten, widrigenfalls es seiner Rechte als Mitglied, nach Verlauf der zwei Monate, verlustig ist.

C) Von den ordentlichen Mitgliedern.

a. Von der Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

§. 13.

Nur beständige Einwohner der Stadt Coburg, wozu auch diejenigen Militär- und Civildiener zu rechnen sind, deren Aufenthalt in der Regel daselbst ist, können ordentliche Mitglieder der Gesellschaft werden.

§. 14.

Bis zum ersten Januar 1812 geschie-

het der Zutritt als ordentliches Mitglied lediglich durch eigenhändige Unterschrift der Gesellschafts-Gesetze, zu welchem Ende diese denen, welche die Gesellschaft zu Mitgliedern wünscht, zugeschickt werden.

§. 15.

Vom ersten Januar 1812 an, wird die Gesellschaft als geschlossen angesehen, und jeder, welcher nach diesem Zeitpuncte hinzuzutreten wünscht, kann dieses alsdann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gesellschaftsmitglieder erreichen.

§. 16.

Wer in die Erholung aufgenommen werden will, muß sich an die Direction schriftlich oder mündlich wenden, hat diese gegen die Aufnahme Fähigkeit des-

selben nach Maßgabe der Gesellschafts-Gesetze (§. 1.) kein erhebliches Bedenken, so macht sie unverzüglich den Candidaten, durch Anschreiben seines Namens und Charakters an die dazu bestimmte Tafel, der Gesellschaft bekannt.

§. 17.

An dieser Tafel bleibt der Name von einem allgemeinen Gesellschafts-Tage bis zum andern einschließlich des Leztern angeschrieben, während dieser Zeit haben sämmtliche Familienväter und einzelne Personen, welche Mitglieder der Gesellschaft sind, das Recht, ihre Stimme gegen die Aufnahme, auf einem versiegelten eigenhändig unterschriebenen Zettel zu schreiben, und diese Abstimmungen in eine eigene dazu bestimmte, mit drei Schlössern versehene Büchse zu werfen.

Wer keine schriftliche Abstimmung wider die Aufnahme einreicht, dessen Zustimmung wird vorausgesezt.

§. 18.

Am Tage nach den zweiten allgemeinen Gesellschafts-Tage werden diese Abstimmungen im Beiseyn sämmtlicher Directoren gezählt, beträgt ihre Anzahl nicht über ein Drittheil sämmtlicher stimmfähigen Mitglieder, so werden sie uneröfnet verbrannt, und der Candidat wird für aufgenommen angesehen. Beträgt ihre Anzahl aber ein Drittheil bis zur Hälfte der ganzen Stimmenzahl, so werden sie mit Zuziehung sämmtlicher Mitglieder des Ausschusses eröfnet, und nach der Stimmenmehrheit von den Directoren und Ausschuß-Mitgliedern über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entschie-

den. Beträgt die Anzahl der Abstimmungen über die Hälfte der ganzen Stimmenzahl, so werden dieselben gleichfalls uneröfnet verbrannt und die Nichtaufnahme ist sofort entschieden. Zettel ohne Namensunterschrift werden als ungültig angesehen.

§. 19.

Die Directoren und Mitglieder des Ausschusses bürgen mit ihrer Ehre für die Verschweigung der einzelnen Abstimmungen, indem nur das Resultat desselben der ganzen Gesellschaft bekannt gemacht wird. Ueber das Zählen der Abstimmungen, so wie über die Berathschlagungen in zweifelhaften Fällen, wird ein von sämmtlichen Anwesenden zu unterschreibendes Protocoll durch den Secretär der Gesellschaft geführt.

§. 20.

Wenn in Coburg wohnhafte Künstler durch bleibende thätige Theilnahme an den Concerten sich um die Gesellschaft ein Verdienst erwerben; so haben die Directoren in Einverständniß mit dem Ausschusse das Recht, sie der Gesellschaft zu ordentlichen Mitgliedern, in der Art, daß sie von Entrichtung der regelmäßigen Beiträge befreit sind, vorzuschlagen.

§. 21.

Ist die Aufnahme des Candidaten entschieden, so werden ihm die Gesetze zur Unterschrift vorgelegt, und an die Tafel eine kurze Anzeige, daß derselbe aufgenommen sei, von Directionswegen befestigt, welche acht Tage lang angeheftet bleibt.

b. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§. 22.

Jedes ordentliche Mitglied hat für sich und die Seinigen den verfassungsmäßigen freien Gebrauch des Gesellschafts-Locals, und das Recht der Theilnahme an den verschiedenen Vergnügungen während des ganzen Jahres. Da der Gesellschaftsdiener (insofern er nicht zugleich Diener des Wirth ist) eigentlich nur für das Ganze der Gesellschaft verpflichtet, und in dieser Rücksicht lediglich den Befehlen der Direction untergeben ist; so kann, zumal an allgemeinen Gesellschafts-Tage ein einzelnes Mitglied der Gesellschaft ihn nur dann zu seiner Privatbedienung in Anspruch nehmen, wenn er ohne Geschäft für das Ganze ist, und

dann nur mit Vorwissen der Direction wegschicken.

§. 23.

Jedes ordentliche Mitglied kann zwar in dem hiezu bestimmten Sall und in dem übrigen Zimmern des Locals, mit Ausnahme des für die tägliche Gesellschaft bestimmten vordern Zimmers, nach Gefallen andern Mitgliedern der Gesellschaft und eingeführten Fremden Mittags- Caffee- Thee- oder Abendgesellschaften geben, doch darf dieses nie an den bestimmten allgemeinen Gesellschafts-Tagen Statt finden, und begründet eben so wenig ein Recht auf den ausschließlichen Gebrauch des der ganzen Gesellschaft gehörigen Locals für solche kleinere Cirkel, ob es gleich auf der andern Seite wohl in jeder gebildeten Gesellschaft vorauszu-

setzen ist, daß Niemand gestießentlich sich in eine Gesellschaft, wozu er nicht gebeten ist, eindrängen werde.

§. 24.

Jedes ordentliche Mitglied männlichen Geschlechts, kann zu einem der Directoren, oder zu einem Mitgliede des Ausschusses gewählt werden.

§. 25.

Jedes Familienhaupt und jede einzelne Person, haben als ordentliche Mitglieder das Recht, in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten abzustimmen, und ihre Meinung über Gegenstände, welche die gesellschaftliche Einrichtung in jeder Hinsicht betreffen, den Directoren schriftlich oder mündlich zu erkennen zu geben.

§. 26.

Alle Familienväter und einzelne Personen, welche ordentliche Mitglieder sind, haben das Recht, unter gewissen im Titel VI. näher festgesezten Bedingungen, Fremde einzuführen.

§. 27.

So wie man wohl mit Recht von einem jeden Mitgliede der Gesellschaft Beobachtung der Foderungen wahrer Geselligkeit, der allgemeinen Regeln der Höflichkeit des Anstandes und der Schicklichkeit erwarten darf; so ist es insbesondere die Pflicht jedes Mitgliedes, den bestehenden Gesellschafts-Gesetzen, denen es sich durch eigenhändige Namensunterschrift unterworfen hat, in allen Stücken genau nachzukommen und auch darauf zu

sehen, daß dieses von andern geschehe, da es auf die Uebertretungen anderer die Directoren aufmerksam zu machen hat.

§. 28.

Jeder Familienvater ist in dieser Hinsicht für seine Kinder und übrigen Angehörigen verantwortlich. Die Directoren haben, wenn sie an dem Betragen desselben etwas auszusetzen finden, ihn hierauf aufmerksam zu machen, und ihn um Abstellung solcher Beschwerden zu ersuchen.

§. 29.

An den festgesezten allgemeinen Gesellschaftstagen, darf in dem Saal und in den vordern Zimmern solange die Damensgesellschaft versammelt ist, nicht Tabak geraucht werden, indem alsdann das

hintere Zimmer lediglich für die Tabak rauchenden Herren bestimmt ist. Sollten sich ausser den allgemeinen Gesellschafts-Tagen in Gemäsheit des §. 24 und 81. Damen in einem Zimmer des Gesellschafts-Locals einfinden; so ist wohl vorauszusetzen, daß ohne ihre Beistimmung Niemand ihnen mit dem Tabaksrauche beschwerlich fallen wird.

§. 30.

Unter keinem Vorwande kann es einem Mitgliede der Gesellschaft erlaubt seyn, Hunde mitzubringen.

c. Austritt der ordentlichen Mitglieder.

§. 31.

Jedes ordentliche Mitglied macht sich

durch seine Unterschrift immer wenigstens auf ein Jahr vom ersten Januar bis lezten December verbindlich, an der Gesellschaft Theil zu nehmen. Tritt Jemand nach dem ersten October eines Jahres ein, so macht er sich nicht nur für den Rest des laufenden, sondern auch für das ganze künftige Jahr verbindlich. Erfolgt der Zutritt vor dem ersten October, so steht es ihm frei, binnen der gesezten Frist seinen Austritt für das kommende Jahr zu erklären.

§. 32.

Wenn ein ordentliches Mitglied austreten will, so muß es längstens bis zum ersten October des Jahres, in welchem es noch Mitglied der Gesellschaft ist, seine Entschließung der Direction schriftlich

anzeigen. Wer solches unterläßt, wird als bleibendes Mitglied für das nächste Jahr angesehen, und ist die Beiträge für dasselbe zu entrichten verbunden.

§. 33.

Jedes austretende Mitglied begiebt sich aller Ansprüche und Rechte auf irgend einen Antheil an dem Fonds und dem übrigen Eigenthum der Gesellschaft.

§. 34.

Wird ein ordentliches Mitglied durch Dienstverhältnisse gezwungen, für längere oder kürzere Zeit Coburg zu verlassen, ohne deshalb seinen eigentlichen Aufenthaltsort daselbst ganz aufzugeben, so bedarf es nach dessen Zurückkunft blos einer schriftlichen Anmeldung bei der Di-

rection, um wieder als ordentliches Mitglied einzutreten.

D) Von den ausserordentlichen Mitgliedern.

§. 35.

Stirbt ein ordentliches Mitglied im Laufe des Jahres, für welches er sich verbindlich gemacht hat, so sind dessen Erben nicht verbunden, die Beiträge länger oder bis zu Ende des Sterbemonats zu entrichten, wenn sie nicht selbst noch ferner an der Gesellschaft Theil nehmen wollen.

§. 36.

Diejenigen Fremden, welche sich über die in den Gesetzen gestattete Zeit des freien Zutritts in Coburg aufhalten, mithin

als Fremde nicht mehr Zutritt in die Gesellschaft haben können, und doch nicht die Absicht haben, noch ein ganzes Jahr hier zu bleiben; so wie auch diejenigen Personen, welche in der Nachbarschaft von Coburg wohnen, öfters in die Stadt zu kommen pflegen, und an den Wintervergnügungen der Gesellschaft Theil zu nehmen wünschen, diese können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

§. 37.

Jedes ausserordentliche Mitglied macht sich nur für sechs auf einander folgende Monate verbindlich, und hat nur während dieser Zeit das Recht an allen Zusammenkünften und Vergnügungen der Gesellschaft Theil zu nehmen.

§. 38.

Die Aufnahme ausserordentlicher Mitglieder geschieht ganz so wie sie für die ordentlichen Mitglieder festgesezt ist.

§. 39.

Ist Jemand einmal ausserordentliches Mitglied gewesen, so braucht es nach einer wenigstens viermonatlichen anhaltenden Abwesenheit nur einer schriftlichen Anmeldung bei der Direction, um für die folgenden sechs Monate wieder in gleicher Eigenschaft einzutreten.

§. 40.

Ausserordentliche Mitglieder, welche in der Zwischenzeit von einem Winter zum andern nicht wenigstens vier Monate anhaltend abwesend waren, oder ihren beständigen Aufenthalt für länger als

ein Jahr hier nehmen, können alsdann nicht zum zweitenmale als solche eintreten, sondern müssen ordentliche Mitglieder werden, wozu es jedoch auch keiner weitern Förmlichkeit als einer schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Direction bedarf.

§. 41.

Die ausserordentlichen Mitglieder müssen sich eben so gut durch eigenhändige Unterschrift zur Beobachtung der Gesellschafts-Gesetze verpflichten, als die ordentlichen Mitglieder.

§. 42.

Kein ausserordentliches Mitglied kann zu einem der Directoren oder zu einem Mitgliede des Ausschusses erwählt werden, da dessen temporelle Abwesenheit es

an

an der Erfüllung der mit diesen Stellen verbundenen Pflichten hindern würde.

§. 43.

Die ausserordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht in Gesellschafts-Angelegenheiten.

Zweiter Titel.

Von den Fonds und der öconomischen Verfassung der Gesellschaft.

A) Constituirung des Fonds.

I. Der täglichen und Concert-gesellschaft.

a) Monatliche Beiträge.

§. 44.

Kein Ehrenmitglied zahlt bestimmte Beiträge.

§. 45.

Jede Familie, welche als ordentliches

Mitglied aufgenommen ist, zahlt monatlich Funf und vierzig Kreuzer, oder jährlich Neun Gulden Rheinisch zur Gesellschafts=Casse.

§. 46.

Jede einzelne Person, welche ordentliches Mitglied ist, zahlt monatlich dreißig Kreuzer oder jährlich Sechs Gulden Rheinl. zur Gesellschafts=Casse.

§. 47.

Jede Familie, welche als ausserordentliches Mitglied eintritt, zahlt monatlich Einen Gulden — oder für die sechs Monate ihrer Theilnahme Sechs Gulden Rheinisch zur Gesellschafts=Casse.

§. 48.

Jede einzelne Person, welche als ausserordentliches Mitglied eintritt, zahlt monatlich Fünf und vierzig Kreuzer, oder für die sechs Monate ihrer Theilnahme Vier Gulden dreißig Kreuzer zur Gesellschafts-Casse.

b) Receptionsgelder.

§. 49.

Jede Familie, welche nach dem ersten Januar 1812 in die Reihe der ordentlichen Mitglieder tritt, zahlt beim Eintritt ein für allemal drei Gulden Rheinl. Receptionsgeld zur Casse.

§. 50.

Jede einzelne Person, welche nach dem ersten Januar 1812 als ordentliches

Mitglied aufgenommen wird, zahlt beim Eintritte ein für allemal Zwei Gulden Rheinl. Receptionsgeld zur Gesellschafts-Casse.

§. 51.

Jede Familie, welche nach dem ersten Januar 1812 zum erstenmale als ausserordentliches Mitglied eintritt, zahlt Zwei Gulden Rheinl. Receptionsgeld, ist aber bei Erneuerung ihrer Theilnahme in den folgenden Jahren hiervon befreit.

§. 52.

Jede einzelne Person, welche nach dem ersten Januar 1812 zum erstenmale als ausserordentliches Mitglied eintritt, zahlt Einen Gulden dreißig Kreuzer Rheinisch Receptionsgeld, ist aber

gleichfalls bei Erneuerung ihrer Theilnahme in den folgenden Jahren hiervon befreit.

c) Lesegelder und Verkauf der Journale.

§. 53.

Jedes Mitglied, welches eines oder das andere von den gehalten werdenden Journalen und Zeitungen im Hause zu lesen wünscht, zahlt für den Jahrgang eines jeden Journals oder einer jeden Zeitung dreißig Kreuzer zur Gesellschafts-Casse.

§. 54.

Die vorherigen Jahrgänge der gehaltenen Journale und Zeitungen, werden jährlich in Beiseyn der Directoren öffentlich an den Meistbietenden zum Vortheil der Gesellschafts-Casse verkauft.

II. Der Ballgesellschaft.

§. 55.

Die Ballgesellschaft, welche in allen übrigen, durchaus ein Ganzes mit der täglichen und und Concertgesellschaft ausmacht, hat gleichwohl ihren besondern Fonds für die Bestreitung über besondere Bedürfnisse.

§. 56.

Es steht jedem ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliede der Gesellschaft frei, auf sämmtliche zwölf Bälle zu abbonniren oder nicht.

§. 57.

Wer auf sämmtliche zwölf Bälle als Tänzer abonnirt, zahlt für jeden Ball sechs und dreißig Kreuzer oder

im Ganzen Sieben Gulden zwölf Kreuzer zur Casse.

§. 58.

Es haben alle Damen, welchen der regelmäßige Zutritt in die Gesellschaft zusteht, das Recht mit auf den Bällen zu erscheinen.

§. 59.

Jedes Gesellschafts-Mitglied, welches ohne abonnirt zu haben, an einem oder dem andern Balle als Tänzer Theil nehmen will, zahlt jedesmal Fünf und vierzig Kreuzer Rheinl. zur Casse.

§. 60.

Eingeführte Fremde zahlen nichts für die Theilnahme an den Bällen.

B) Realisirung des Fonds.

I. Der täglichen und Concert-gesellschaft.

§. 61.

Alle regelmäßigen Beiträge zur Gesellschafts-Casse werden pränumerando gezahlt.

§. 62.

Die Zahlung der Beiträge fängt für die bis zum lezten December 1811 subscribirenden ordentlichen Mitgliedern vom ersten Januar 1812 an, für diejenigen, welche später hinzutreten, ist der erste Tag des nächsten Monats nach der Reception der Anfangstermin.

§. 63.

Jedes ordentliche Mitglied hat sich bei

der Unterschrift der Gesetze zu erklären, ob es die Beiträge monatlich oder vierteljährig zahlen wolle, man wünscht aber, daß soviel als es verträglich mit der Convenienz der Einzelnen ist, eine vierteljährige Zahlung allgemein beliebt werde, um das ohnedies weitläuftige und mühsame Geschäft des Einsammlers zu erleichtern.

§. 64.

Wird ein ordentliches Mitglied, es mag nun eine einzelne Person oder eine ganze Familie seyn, durch Dienst- oder andere Verhältnisse gezwungen, über zwei Monate von Coburg abwesend zu seyn, so hat es für die Zeit seiner Abwesenheit keine Beiträge zu zahlen, bei einer jeden Abwesenheit unter zwei Monaten wird aber die Nachzahlung der

Beiträge in dem ersten Monate nach der Zurückkunft bewürkt.

§. 65.

Es ist zur Erhaltung der Ordnung im Rechnungs- und Finanzwesen der Gesellschaft durchaus nothwendig, daß die von jedem Mitgliede selbst festgesezten monatlichen oder vierteljährigen Zahlungstermine streng eingehalten werden. Wer zwei solche Termine vorbeigehen läßt, ohne zu zahlen, wird vor Eintritt des dritten vom Cassirer privatim erinnert, das Versäumte nachzuholen, bleibt auch dieses fruchtlos, so erfolgt nach Ablauf des dritten Termins eine schriftliche Erinnerung von der Direction, hilft auch dieses nicht, so wird von der Person vorausgesezt, daß sie nicht mehr Theil an der Gesellschaft nehmen wolle, und

dieses den übrigen Mitgliedern durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

§. 66.

Alle ausserordentlichen Mitglieder zahlen die Beiträge für sämmtliche sechs Monate ihrer Theilnahme zu Anfang des ersten Monats mit einemmale.

§. 67.

Die Receptionsgelder werden sogleich, wenn der neu Aufgenommene die Gesellschafts-Gesetze unterschreibt, an den Cassirer bezahlt.

II. Der Ballgesellschaft.

§. 68.

Ein jeder Aboment zu den Bällen, er mag nun mit 7 fl. 12 kr. oder mit 3 fl. —

abonnirt haben, hat bei seiner Unterschrift der Gesetze zu erklären, ob er seine Abonnementssumme in vierteljährigen Raten vom ersten Januar an, oder jedesmal, wenn ein Ball statt findet, beim Eintritte bezahlen wolle.

§. 69.

Jeder Abonnent, welcher entweder vierteljährig oder bei dem Eintritte in den Ballsaal zahlt, so wie jeder Nichtabonnement, der am Tanze Theil nehmen will, erhält zum Zeichen, daß er gezahlt habe, von dem Gesellschaftsdiener ein Bändchen, welches er während des Balles an seine Kleidung zu befestigen hat.

§. 70.

Die Beiträge zu den Bällen kommen

in eine besondere Büchse und Casse, welche der Gesellschafts-Cassier mit zu versehen hat, übrigens gilt wegen der Zahlung und Einnahme derselben alles, was oben wegen der regelmäßigen Beiträge gesagt wurde.

C) Verwendung des Fonds.

I. Der täglichen und Concert-Gesellschaft.

§. 71.

Die im obigen festgesezte Einnahme der Gesellschaft ist zunächst zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben derselben bestimmt, wohin Miethzins für das Locale, Heitzung, Beleuchtung und Reinigung desselben, Anschaffung der Journale und Zeitungen, Belohnung der in den Concerten mitwürkenden Musiker,

und Lohn des Gesellschaftsdieners gehören. Für alle diese Gegenstände kann im Laufe des Jahres von den Mitgliedern nicht mehr verlangt werden, als im obigen bestimmt ist.

§. 72.

Ferner müssen von diesen Einnahmen alle ausserordentliche Ausgaben der Gesellschaft, als: Anschaffung von Utensilien, Belohnungen fremder Künstler, welche zur Unterhaltung der Gesellschaft beitragen, Schreibgebühren, Druckkosten und andere von den Directoren für nöthig befundene gemeinschaftliche Ausgaben bestritten werden.

§. 73.

Die Direction muß nach Möglichkeit dahin würken, daß sich jährlich ein

möglichst großer Ueberschuß der Einnahme sämmtlicher ordentlicher und ausserordentlicher Ausgaben ergebe, dieser Ueberschuß wird so lange in jeder der folgenden Jahres Rechnungen mit in Einnahme gestellt, bis er zu einem Capital von 200 Gulden Rheinisch angewachsen ist; jedesmal, wenn diese Summe erreicht ist, wird sie sicher ausgeliehen und es kommen alsdann nur die Interessen davon in die jährliche Einnahme.

§. 74.

Ergiebt sich gegen Ende des Jahres, daß nach den zeitherigen Beiträgen im künftigen Jahre die nothwendigen Ausgaben, die Einnahme übersteigen werden, so müssen die vorhandenen Capitale zur Deckung des künftigen Deficits verwendet, oder wenn diese mangeln, die

Beiträge für das nächste Jahr verhältniß-mäßig erhöht werden. Eine solche Erhöhung muß aber unbedingt vor Anfang des künftigen Jahres bekannt gemacht werden, damit jedes, welches sich derselben nicht unterwerfen will, in diesem ausserordentlichen Falle, auch nach dem ersten October, jedoch nicht später als bis zum ersten December, noch austreten kann. Auch muß diese Erhöhung aufhören, sobald die Kräfte der Casse es einigermaßen gestatten, wer bei einer solchen Veranlassung austritt, kann nicht wieder unter die Zahl der Gesellschafts-Mitglieder aufgenommen werden, wenn er nicht die Beiträge während seines Austritts nachzahlet.

II. Der Ballgesellschaft.

§. 75.

Da die Ballgesellschaft lediglich ein

Theil der täglichen Gesellschaft ist, und die Bälle nur an allgemeinen Gesellschafts-Tagen statt finden, mithin Local, Bedienung und Heitzung von Ganzen bezahlt werden, so bestehen die besondern Ausgaben desselben blos in Bestreitung der Kosten für die Tanzmusik und für die Beleuchtung.

§. 76.

Das, was in den §phen 73 und 74, wegen allmähliger Sammlung eines Capitals, und im Nothfall eintretender Erhöhung der Beiträge gesagt worden, findet auch für die Ballcasse seine vollkommene Anwendung.

Dritter Titel.

Von den Zusammenkünften der Gesellschaft.

§. 77.

Das Gesellschafts-Locale ist an jedem Tage des Jahres für die Mitglieder der Gesellschaft offen.

§. 78.

Im Sommer kann man zu jeder Stunde des Tages von Morgens 10 Uhr an sich in dem Locale einfinden, im Winter ist täglich, von 4 Uhr Nachmittags an, ein

Zimmer für die gewöhnliche Herrengesellschaft geheizt und erleuchtet.

§. 79.

Alle Freitage, mit Ausnahme der 12 Tage, an welchen Bälle statt finden, da der Sonnabend dafür eintritt, ist allgemeine Damen- und Herren-Gesellschaft, und den Winter über wird an diesen Tagen das ganze Gesellschafts-Locale von Nachmittag 1 Uhr an, bis Nachts geheizt und mit Wachslichtern erleuchtet.

§. 80.

Wollen ausser den allgemeinen Gesellschaftstagen Damen oder mehrere Herren, welche den Tabaksrauch nicht lieben, das Gesellschafts-Local Mittags, Nachmittags oder Abends besuchen, so haben sie

es im Winter am Morgen desselben Tages dem Wirthe bekannt zu machen, damit sich ein für sie besonderes geheiztes Zimmer antreffen.

Vierter Titel.

Von den Unterhaltungen der Gesellschaft.

§. 81.

Ausser dem Gespräch macht die Lectüre einiger der interessantesten, belletristischen, gelehrten und politischen Tageblätter einen Hauptgegenstand der gewöhnlichen Unterhaltung aus. Die Anzahl dieser Schriften richtet sich nach dem jedesmaligen Vermögen der Casse und dem Wunsche der Mitglieder. Wenn die Journale und Tageblätter die bestimmte Zeit zum allgemeinen Gebrauch im Gesellschafts-

Locale gelegen haben, so circuliren sie gegen das §. 53. festgesezte Lesegeld unter denjenigen Mitgliedern im Hause, welche sich hierzu unterzeichnet haben.

§. 82.

Es hängt von der Convenienz des jüngern Theils der Gesellschaft an allgemeinen Gesellschafts-Tagen, wo weder Concerte noch Bälle sind ab, sich zu sogenannten kleinen Gesellschaftsspielen zu vereinigen, doch wird man sich hierbei auf den Saal beschränken, um den Gesellschaftszirkel in den übrigen Zimmern nicht zu beunruhigen.

§. 83.

Alle Karten- und Würfelspiele, welche zu den Commerzspielen gehören, Schach, Domino, Dame, Himmelreich

u. s. w. sind dem Gutdünken und Geschmack der einzelnen Spielparthien überlassen. Alle Hazardspiele mit Karten und Würfeln sind von den Unterhaltungen der Gesellschaft für immer ausgeschlossen.

§. 84.

Sollte es sich möglich machen lassen, daß in dem Gesellschafts-Locale ein Billard aufgestellt würde, so ist dieses ausschließlich zum Gebrauch der Gesellschafts-Mitglieder und der eingeführten Fremden bestimmt, und wird sich dabei nach den anzuschlagenden gedruckten Regeln gerichtet.

§. 85.

Die Gesellschaft wird im Laufe eines jeden Jahres zwölf Concerte haben, welche

che an Freitagen als den allgemeinen Gesellschafts-Tagen statt finden.

§. 86.

Abwechselnd mit den Concerten wird die Gesellschaft im Laufe des Jahres zwölf Bälle haben, welche anstatt an Freitagen, als den in der Regel festgesezten allgemeinen Gesellschafts-Tagen, an den nächstfolgenden Sonnabenden statt finden werden. Die einzigen bestimmten Tage, an welchen Bälle gehalten werden, es mögen nun Sonnabende seyn oder nicht, sind der lezte December oder die Neujahrsnacht und Fastnacht jedes Jahres.

§. 87.

Die Directoren haben die Einrichtung zu treffen, daß die für jedes Jahr abwechselnd festgesezten Ball- und Con-

certtage durch öffentlichen Anschlag im Gesellschafts-Locale bekannt gemacht werden.

§. 88.

Wollen sich fremde Künstler, Musiker, Declamatoren, ausgezeichnete Taschenspieler, Besitzer von Sehenswürdigkeiten u. s. w. im Gesellschafts-Locale zeigen, so haben sie sich dieserhalb an die Directoren zu melden, sind diese für ihre Zulassung einverstanden, so wird diese ausserordentliche Unterhaltung entweder auf einen der allgemeinen Gesellschafts-Tage verlegt, da dann solcher vorher durch Anschlag bekannt gemacht wird, und die Casse das Honorar bezahlt; oder wenn dieses nicht angeht, dem Künstler die Erlaubniß ertheilt, an einem andern Tage das Gesellschafts-Locale benutzen

und sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft durch ein schriftliches von der Direction attestirtes Circulare dazu einladen zu dürfen, in welchem Falle von den Mitgliedern ein Entreegeld gezahlt wird.

Fünfter Titel.

Von der Direction und Verwaltung der Gesellschaft.

A) Von der Direction.

I. Wahl und Anzahl der Directoren.

§. 89.

Die Direction und obere Leitung aller gesellschaftlichen Angelegenheiten wird dreien aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder erwählten Directoren anvertraut.

§. 90.

Die Wahl der Directoren für das künftige Jahr, geschieht an dem ersten allgemeinen Gesellschafts-Tage im Monat October jedes Jahres, welcher kein Concert oder Balltag ist, Nachmittags fünf Uhr in dem Gesellschafts-Locale, wo sich zu diesem Ende jedes stimmfähige Mitglied einzufinden hat. Wird einer oder der andere durch dringende Ursachen hiervon abgehalten, so muß er entweder einen andern schriftlich seine Stimme übertragen und dieser hat deshalb durch Vorweisung seiner Vollmacht bei der Direction sich zu legitimiren oder seine schriftliche versiegelte Abstimmung der zeitigen Direction zu übersenden, welche sie weiter befördern wird.

§. 91.

Jedes stimmfähige Mitglied schreibt auf einen Zettel die Namen derjenigen drei Personen, welche es zu Directoren erwählt wünscht, unterschreibt diesen Zettel eigenhändig und wirft ihn in die hierzu bestimmte verschlossene Büchse, ein gleiches thun die zeitigen Directoren mit den an sie eingesendeten Abstimmungen der abwesenden Mitglieder.

§. 92.

Mit dem Schlage fünf Uhr begeben sich die zeitigen Directoren nebst den Mitgliedern des Ausschusses mit der Büchse in ein besonderes Zimmer, wo leztere eröfnet und das Resultat aus den einzelnen Abstimmungen durch den Secretär zu Protocoll gebracht wird. Bei dem Na-

men eines jeden ordentlichen Mitgliedes wird die Zahl der ihm gegebenen Stimmen bemerkt, und diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, sind zu Directoren für das nächste Jahr erwählt. Haben zwei Personen gleich viel Stimmen, so entscheidet das besondere Loos zwischen diesen. Sind weniger Abstimmungen als stimmfähige Mitglieder vorhanden, so wird vorausgesezt, daß diejenigen, welche nicht gestimmt haben, sich der vollen Stimmenmehrheit anschließen. Die auf solche Art bestimmten Namen der neuen Directoren werden auf einen Zettel geschrieben und durch Anschlag an die Tafel sogleich der ganzen Gesellschaft bekannt gemacht.

§. 93.

Das Amt der Directoren dauert in

der Regel ein Jahr vom ersten Januar bis lezten December, es kann aber ein- und dieselbe Person mehreremale hintereinander zum Director erwählt werden.

§. 94.

Wer zum erstenmale zum Director erwählt wird, kann sich dieser kleinen Bemühung für das gemeinschaftliche Beste nicht entziehen, wer aber zum zweitenmale erwählt wird, kann dies ihm zugedachte Amt ablehnen, und dann tritt derjenige, welcher der vierte in Rücksicht der Stimmenmehrheit ist, in die Reihe der Directoren ein.

§. 95.

Die drei Directoren sind zwar unter sich einander völlig gleich, jedoch hat derjenige, welcher die meisten Stimmen für

sich hat, den Vorsitz und Vortrag; so wie die Stimmenzahl bestimmt, welches der zweite und dritte Director ist.

§. 96.

Keiner der Directoren kann im Laufe des Jahres seine Stelle niederlegen, tritt aber der Fall ein, daß einer derselben während dieser Zeit abzugehen gezwungen wird, so rückt der nächstfolgende an seine Stelle und dasjenige ordentliche Mitglied, welches nächst den Directoren die meisten Stimmen hatte, tritt als dritter Director ein.

II. Ausschließliches Ressort der Directoren.

a. Insofern es stets gemeinschaftlich von ihnen respicirt werden muß.

§. 97.

Ausser den Pflichten und Rechten ei-

nes jeden ordentlichen Mitgliedes, haben die Directoren noch die besondere Obliegenheit, alle Rechte der Gesellschaft in Kraft und Ansehen zu erhalten, im Allgemeinen über die strenge Beobachtung der Gesetze, über die Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Schicklichkeit in der Gesellschaft zu wachen und bei vorkommenden Verletzungen dieser Foderungen mit Mäßigung, Klugheit und Unpartheilichkeit dahin zu würken, daß sie sich nicht wieder ereignen. In dieser Rücksicht liegt ihnen auch die Aufsicht über die Amtsführung der Beamten der Gesellschaft und die Pflichten ob, wenn sie in denselben Nachlässigkeit und Unordnung bemerken, bei der Gesellschaft auf die Wahl einer andern Person nach Ablauf des Jahres anzutragen.

§. 98.

Man darf wohl mit Recht voraussetzen, daß jedes Mitglied der Gesellschaft in den hierauf Bezug habenden Schritten der Directoren nie Äusserungen ihrer Persönlichkeit, sondern nur nothwendige Folgen ihrer Verpflichtungen als Organe seines eigenen, durch die Unterschrift der Gesetze erklärten, Willens suchen werde, daß die ganze Gesellschaft daher die Directoren in der Ausübung ihres Amtes unterstützen, sie wider Kränkungen, unverdiente Vorwürfe und Beleidigungen schützen, und dieses Falles ihnen eine sachgemäße Genugthuung verschaffen werde. Dagegen werden auch die Directoren nie vergessen, jedem ihrer, die Aufrechterhaltung der Gesetze bezweckenden Schritt den Charakter einer Erinnerung

und freundschaftlichen Zurechtweisung zu geben, und sollte sich je einer derselben zu einer Anstand- und Höflichkeit verletzenden Behandlung und Beleidigung eines Mitgliedes hinreißen lassen, so wird er ebenfalls sich dazu verstehen, dem Beleidigten vollkommene Genugthuung zu geben.

§. 99.

Insbesondere kommt den Directoren die Entscheidung zu, ob und wie lange ein Fremder nach den bestehenden Gesetzen Zutritt in die Gesellschaft haben kann; — die vorschriftmäßige Leitung der Wahl der Mitglieder so lange die Stimmen unentschieden sind; — so wie sie auch die Controle über den gesetzmäßigen Austritt der Mitglieder zu führen haben.

§. 100.

Die Directoren haben die Vorschläge wegen der zu haltenden Journale und Tageblätter zu machen, und über die Zulassung fremder Künstler aller Art nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu entscheiden, die Tage für die in jedem Jahre Statt findenden Concerte und Bälle zu bestimmen und bekannt zu machen.

§. 101.

Eine vorzügliche Pflicht der Directoren ist, die Aufsicht über die getreue und vorschriftmäßige Verwaltung der Casse, und die Sorge für genaue Befolgung des bestehenden Etats, so wie überhaupt für die öconomischen Bedürfnisse und das öconomische Wohl der Gesellschaft.

§. 102.

Alle Vierteljahre haben sich die Directoren einen Rechnungs-Extract, woraus sich deutlich ergeben muß, wie viel und was eingenommen und ausgegeben werden sollte, wie viel und was eingenommen und ausgegeben worden ist, von dem Cassier vorlegen zu lassen, um in steter Kenntniß des Zustandes der Casse zu seyn und die Oberaufsicht über den regelmäßigen Eingang der ordentlichen Einnahmen führen zu können. Zu diesem Behuf und um alle Unordnungen zu vermeiden, müssen alle die Directoren jede nicht etatsmäßige und ausserordentliche Ausgabe schriftlich genehmigen, ehe sie von dem Cassier gezahlt werden kann.

§. 103.

Die Directoren haben mit steter Rücksicht auf die Kräfte der Casse zu entscheiden, welche ausserordentlichen Ausgaben aller Art nothwendig sind, und zu welZeit sie Statt finden können, sie haben die ausserordentlichen Einnahmen zu controliren und möglichst zu befördern, insbesondere auch den Verkauf der Journale und Tageblätter zu besorgen.

§. 104.

Die Directoren haben mit Zuziehung ihrer für das künftige Jahr erwählten Nachfolger alle auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse Bezug habenden Accorde und Contracte, welche der Aufstellung des jedesmaligen Etats vorhergehen müssen, eventuell abzuschliessen und den Etat für:

das folgende Jahr zu entwerfen. Da am ersten October eines jeden Jahres die Anzahl der Mitglieder, mithin die Hauptsumme der Einnahme für das künftige Jahr mit ziemlicher Gewißheit vorausgesehen, und hiernach die künftige Ausgabe in ihren Hauptrubriken regulirt werden kann, so haben die activen, und die für das kommende Jahr designirten Directoren alle hierauf Bezug habende Accorde und Contracte, wohin besonders der Contract mit dem Wirth gehört, die aber sämmtlich nur auf ein Jahr gestellt seyn dürfen, bis zum lezten October eventuell abzuschließen, und den Etat für das künftige Jahr zu entwerfen.

§. 105.

Es ist vorzügliche Pflicht der Directoren, über die strenge Beobachtung der

für jedes Jahr genehmigten Contracte der Gesellschaft zu wachen, und die Contrahenten zur pünctlichen Erfüllung ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten anzuhalten.

§. 106.

Die Directoren haben für die Erhaltung und Sicherung alles Eigenthums der Gesellschaft an Utensilien, Inventarienstücken u. s. w. zu wachen, sich zu bemühen, die Urheber daran erfolgter Beschädigungen auszumitteln und zum Ersatz anzuhalten.

§. 107.

Die Directoren haben den Vorschuß aller auf die Gesellschaft Bezug habenden und derselben zugehörigen Papiere und Schriften, und darauf zu sehen, daß nichts davon abhanden komme.

§. 108.

Die Directoren haben einen tüchtigen und zuverlässigen Menschen zum Gesellschaftsdiener zu erwählen, eine verhältnißmäßige und billige Summe zu seinem Lohn auszuwerfen, oder gegen Zahlung desselben den Gesellschaftswirth zur Haltung eines solchen Menschen zu verpflichten, welcher in leztern Falle unter der besondern Bürgschaft des Wirths steht, und in allen das Ganze der Gesellschaft betreffenden Dienstverrichtungen einzig und allein unter den Befehlen der Direction steht.

§. 109.

Am lezten December haben die abgehenden Directoren den neuerwählten durch den Cassier in in ihrer Gegenwart den baaren Cassenbestand, ferner die In-

ventarienstücke und Utensilien, kurz alles Eigenthum der Gesellschaft nach den darüber anzufertigenden Verzeichnissen, so wie alle auf die Gesellschaft Bezug habende und derselben zugehörigen Papiere zu übergeben.

§. 110.

Die Directoren haben unter eigener Verantwortung dahin zu würken, daß ihnen spätestens bis zum 15 Januar von dem Cassier die vollständige Rechnung über Einnahme und Ausgabe des unter ihrer Leitung verstrichenen Jahres, nebst sämmtlichen Belegen vorgelegt werde; und sich einer genauen Prüfung derselben zu unterziehen. Wird hierbei von ihnen alles richtig und ordnungsmäßig befunden, so ertheilen sie dem Cassier hierüber eine förmliche schriftliche De-

charge, womit dessen Verantwortlichkeit aufhört, legen aber, um ihrer eigenen Verantwortlichkeit entledigt zu werden, die Rechnung ohngesäumt den neuerwählten Directoren und Mitgliedern des Ausschusses vor, welcher nach abermaliger Prüfung die abgegangenen Directoren schriftlich über die vollkommene Richtigkeit ihrer Verwaltung zu quittiren haben.

§. 111.

In allen im obigen erwähnten Angelegenheiten und Verhandlungen entscheidet einzig und allein die Stimmenmehrheit, unter den Directoren; sind sie alle drei verschiedener Meinung, so müssen sie die Sache dem Ausschusse vortragen, da dann die gemeinschaftliche Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 112.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse der Direction, wegen aller zu ihrem ausschließlichen Ressort gehörigen Gegenstände, erfolgt durch Anschlag an die Tafel im Gesellschafts-Locale, welches wenigstens 14 Tage lang dort befestigt bleiben muß. Will die Direction in solchen Angelegenheiten entweder vorschriftsmäßig oder nach ihrem Gutbefinden die Meinung aller Gesellschafts-Mitglieder einholen, so wählt sie hierzu den Weg der Circulation eines schriftlichen Vortrages.

§. 113.

Jährlich am ersten Februar haben die Directoren einen kurzen Auszug aus der vorigen Rechnung und das Verzeichniß

aller Mitglieder der Gesellschaft drucken und unter sämmtliche Gesellschafts-Mitglieder vertheilen zu lassen.

b) Insofern es abwechselnd jedesmal nur von einem der Directoren respicirt wird.

§. 114.

Zur Verwaltung aller übrigen zum Ressort der Direction gehörigen Geschäfte, wird ihrer Natur gemäß, und um die Geschäftsführung überhaupt zu erleichtern, ein von Woche zu Woche Stattfindender Wechsel unter den Directoren eingeführt, so daß allemal ein jeder acht oder vierzehen Tage lang von einem allgemeinen Gesellschafts-Tage zum andern inspicirender Director ist.

§. 115.

Der inspicirende Director ist zwar als das Organ seiner Collegen anzusehen, und kann daher unbedingtes Anerkenntniß seiner gesetzmäßigen Vorschriften verlangen, er bleibt aber wegen seiner Handlungsweise den übrigen Directoren, so wie der ganzen Gesellschaft verantwortlich, und wird in allen Fällen, wo ihm die Anwendung eines Gesetzes zweifelhaft erscheint, nur eine vermittelnde Maßregel ergreifen, die Entscheidung des Falles aber der ganzen Direction anheim geben.

§. 116.

Der Director, welcher die Inspection hat, muß an den in seine Woche fallenden allgemeinen Gesellschafts-Tagen stets

vom Anfange der Gesellschaft bis zum Auseinandergehen derselben gegenwärtig seyn, und ausserdem auch während seiner Woche wenigstens zweimal das Gesellschafts-Locale besuchen. Es steht ihm aber frei, sowohl seine ganze Inspectionswoche mit einer andern zu vertauschen, als auch, wenn er an allgemeinen Gesellschafts-Tagen nicht bis zu Ende der Gesellschaft bleiben kann, einen andern Director um Uebernahme seiner Pflichten zu ersuchen.

§. 117.

Damit die Gesellschaft stets weis, wer in jeder Woche inspicirender Director ist, so muß das erste Geschäft desselben beim Antritt seiner Inspection am allgemeinen Gesellschafts-Tage seyn, vor Anfang der Gesellschaft das Datum und seinen Namen

men in das stets vorhandene Fremdenbuch einzuschreiben.

§. 118.

Eine vorzügliche Pflicht des inspicirenden Directors, ist die Sorge für Beobachtung der Gesetze, in so weit sie bei den Zusammenkünften und Unterhaltungen im Gesellschafts-Locale in Anwendung kommen, mithin auch die Oberaufsicht über die Amtsführung des Ordnungshalters während der Concerte und Bälle und rücksichtlich des Leseinstituts.

§. 119.

Dem jedesmal inspicirenden Director müssen die eingeführt werdenden Fremden persönlich bekannt gemacht werden, und er ist für die genaue Befolgung

der wegen Einführung der Fremden beste-
henden Gesetze verantwortlich.

§. 120.

Der inspicirende Director hat über das höfliche und anständige Betragen des Wirths und seiner Leute, über die Güte und Billigkeit der vorhandenen Speisen und Getränke, über die gute Bedienung der Gesellschaft in jeder Rücksicht zu wachen, und seinen Befehlen und Anweisungen ist der Gesellschafts-Diener untergeben.

§. 121.

Die Besorgung des öconomischen Interesse der Gesellschaft, insoweit solches im Locale selbst eintritt, liegt gleichfalls dem inspicirenden Director ob, weshalb er insbesondere auch bei Bällen die Tanz-

gelder-Einnahme von nicht abonnirten Mitgliedern controlirt.

§. 122.

Ausser diesen Obliegenheiten hat der inspicirende Director auch noch während seiner Woche die Geschäfte eines Secretärs der Gesellschaft zu versehen, welche darin bestehen, daß er alle Circulare und übrigen Bekanntmachungen abfaßt, für den richtigen Umlauf der Erstern, für den ohngesäumten Anschlag der Lezteren sorgt, die vorschriftsmäßigen Protocolle bei den Wahlen u. s. w. führt, und die Gesellschaftsacten in gehöriger Ordnung erhält.

B) Vom Ausschusse.

I. Wahl und Personenzahl des Ausschusses.

§. 123.

Der Ausschuß ist der Repräsentant der Gesellschaft im Gegensatze der Direction, das Mittelglied zwischen beiden zur Abkürzung und Erleichterung der wichtigern gesellschaftlichen Angelegenheiten, in welchen die Direction allein nicht zu entscheiden vermag.

§. 124.

Der Ausschuß besteht aus acht Personen, welche aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder erwählt werden. Von diesen acht Personen treten jährlich vier, entweder auf eigenes Abfordern oder durch

das Loos aus, und werden vier andere Mitglieder an deren Stelle erwählt.

§. 125.

Die Zeit und Art der Wahl des Ausschusses ist ebendieselbe, welche oben §. 90—92. für die Director-Wahlen festgesezt ist. Die neuerwählten Mitglieder des Ausschusses übernehmen ihr Amt mit dem ersten Januar.

§. 126.

Ein Mitglied des Ausschusses kann im Laufe des Jahres sein Amt nicht niederlegen, wird es während dieser Zeit zum Abgange gezwungen, so tritt dasjenige ordentliche Mitglied an seine Stelle, welches am Wahltage nächst ihm die meisten Stimmen hatte; will es mit Ende des Jahres seine Stelle verlassen, so hat

es dieses vier Wochen vor dem Wahltage der Direction anzuzeigen, und es erfolgt dann eine neue Wahl.

§. 127.

Wegen der Annahme der Wahl gilt eben dasselbe, was §. 94. für die Direction festgesezt ist.

II. Besonderes Ressort des Ausschusses.

§. 128.

Da der jedesmal inspicirende Director nicht beständig und alle Tage im Gesellschafts-Locale gegenwärtig seyn kann, so hat ein jedes Mitglied des Ausschusses die Pflicht, an einem in Einverständniß mit dem übrigen Mitgliedern festgesezten Tage der Woche das Gesellschafts-Lo-

cale zu besuchen, in Abwesenheit der Directoren die Geschäfte der Inspection zu versehen, und in deren Anwesenheit diese Sorge mit ihnen zu theilen.

C) Von dem gemeinschaftlichen Ressort der Direction und des Ausschusses.

§. 129.

Der gemeinschaftlichen Berathung und Sorge der Direction und des Ausschusses sind diejenigen wichtigern Angelegenheiten der Gesellschaft anvertraut, über welche erstere nicht allein definitiv entscheiden kann; sie theilen sich in solche, welche in der Regel der ausschließlichen Beurtheilung dieses vereinigten Vorstandes unterworfen sind, und solche,

über welche dasselbe erst die Stimme eines jeden einzelnen Gesellschafts-Mitgliedes hören muß, ehe er etwas darüber bestimmen kann.

§. 130.

Gegenstände, welche der Berathung der Direction und des Ausschusses ausschließlich anheim fallen fallen, und über welche nur in besondern zweifelhaften Fällen das Gutachten der Gesellschaft eingeholt wird, sind:

a) die zweifelhafte Auslegung eines oder des andern Gesetzes und Anwendung desselben auf einen besondern Fall,

b) die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes, wenn die Stimmen dagegen zwischen ⅓. und ½. der ganzen Stimmenzahl ausmachen,

c) die Leitung der Wahl der neuen Direction und Mitglieder des Ausschusses.

d) die Vorschläge zur Aufnahme an den Concerten theilnehmender Künstler, als beitragsfreie Mitglieder,

e) die Prüfung und Justificirung der von ihren Vorgängern vorgelegten Rechnung, welche bis zum lezten Januar eines jeden Jahres erfolgt seyn muß. Sollten sich wider Erwarten Umstände vorfinden, welche die Justificirung bedenklich machen, so haben die actuellen Directoren und Ausschuß-Mitglieder die Lage der Sachen der ganzen Gesellschaft vorzutragen und deren Abstimmung einzuholen,

f) die definitive Aufstellung des künf-

tig jährigen Etats, und Genehmigung der von den Direction eventuell abgeschlossenen Contracte und Accorde, welche, wenn keine Bedenklichkeiten obwalten, am ersten November eines jeden Jahres geschehen muß,

g) die sichere Ausleihung der der Gesellschaft gehörigen Capitalien,

h) die Entscheidung aller eigentlich zum ausschließlichen Ressort der Direction gehörigen Angelegenheiten, worüber jeder der drei Directoren verschiedener Meinung ist,

i) die Ausschließung eingeführter Fremden, welche durch ein unanständiges oder anstößiges Betragen den Wunsch erzeugen, daß die Gesellschaft früher als die Gesetze es bestimmen, von ihrer Gegen=

wart befreit werden möge. Die deshalb gefaßten Beschlüsse werden demjenigen Mitgliede, welcher den Fremden eingeführt hat, eröfnet;

k) die Entscheidung, ob gegen die Regel einzelne nicht als selbstständige Personen zu betrachtende Glieder einer Familie, als einzelne Personen zur Gesellschaft treten können.

§. 131.

Gegenstände worüber die Directoren und der Ausschuß nur präliminäre Berathungen anzustellen, die Entscheidung aber der Stimmenmehrheit der Gesellschaft zu überlassen haben, sind:

a) die Revision und Abänderung der bestehenden Gesetze,

b) die Vertauschung des zeitherigen Gesellschafts-Locals und Wirths mit einem andern, und Wahl des neuen.

c) die Ausschließung eines Mitgliedes, welches sich wiederholte gröbliche Verletzungen der Gesellschafts-Gesetze und der Würde der Gesellschaft nicht angemessenes Betragen, hat zu Schulden kommen lassen.

d) die für nöthig gehaltene Erhöhung oder Verminderung der regelmäßigen oder ausserordentlichen Beiträge.

§. 132.

In allen diesen Angelegenheiten begründet lediglich die Stimmenmehrheit der Directoren und Ausschuß-Mitglieder die Beschlüsse des vereinigten Vorstandes.

§. 133.

Die gemeinschaftlichen Berathschlagungen werden in einem Zimmer des Gesellschafts-Locals gehalten, in welches während dieser Zeit kein anderes Mitglied der Gesellschaft Zutritt hat.

§. 134.

Der Weg der Communication zwischen den vereinigten Vorstande und den übrigen Gesellschafts-Gliedern ist bei den unter §. 130. genannten Gegenständen der Anschlag an die Tafel, bei den übrigen die Circulation einer schriftlichen, von allen Directoren und Ausschuß-Mitgliedern unterschriebenen Vortrags. Die Abstimmungen der Mitglieder der Gesellschaft geschehen schriftlich mit bloßen dafür- oder dawider, rücksichtlich des von

dem Vorstande gemachten Antrages. Die auf solche Art bestimmten Maßregeln werden durch Anschlag bekannt gemacht.

D) Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 135.

Die Gesellschaft hat vier Beamte, nemlich den Cassier- und Rechnungsführer, die Ordnungshalter für die Concerte, die Bälle, und das Leseinstitut.

§. 136.

Diese Beamten werden aus der Anzahl der ordentlichen Mitglieder zu eben der Zeit und auf eben die Art gewählt, wie solches §. 125. für die Mitglieder des Ausschusses festgesezt ist, und zwar geschehen diese Wahlen für beständig, das heißt auf so lange, als die ge-

wählte Person nicht entweder selbst ihre Stelle mit Ende des Jahres niederzulegen wünscht, oder als sie der Gesellschaft nicht Veranlassung zu dem Wunsche giebt, ihr Amt mit Anfang des Jahres einem andern übertragen zu sehen.

§. 137.

Die Beamten haben zunächst den Directoren Rechenschaft über die Verwaltung ihres Amtes abzulegen, und die Direction kann, wenn sie durch triftige Gründe hierzu bewogen wird, vier Wochen vor dem Wahltage die neue Wahl für irgend eine der Beamtenstellen in Antrag bringen, da denn die Stimmenmehrheit der ganzen Gesellschaft entscheidet, ob dem Antrage gemäß eine andere Person das Amt übernimmt, oder der Antrag der Direction für unbegründet gehalten wird.

§. 138.

Wegen Niederlegung der Beamtenstellen im Laufe des Jahres und Annahme der Wahl finden die Bestimmungen des §phen 126. und 127. statt, doch kann der Rechnungsführer und Cassier nur dann seine Stelle niederlegen, wenn er zuvor die Rechnung und Casse in völliger Ordnung übergeben hat.

§. 139.

Der Rechnungsführer und Cassier, die Ordnungshalter für die Concerte, und das Leseinstitut geniesen als eine billige Entschädigung für die mit ihrem Amte verbundenen Bemühungen, Befreiung von den regelmäßigen Beiträgen, so wie der Ordnungshalter für die Bälle von der Entrichtung der Ballbeiträge.

§. 140.

Die Rechte und Pflichten der Beamten als solche, beziehen sich zunächst auf die Sorge für genaue Beobachtung der in den Regulativen und Instructionen für ihre einzelnen Ressorts vorgeschriebenen Gesetze, sie haben in hierbei vorkommenden Uebertretungsfällen mündliche Erinnerungen zu machen, und die Unterstützung der Directoren zu erwarten, wenn diese fruchtlos bleiben sollten.

§. 141.

Die als Anhang zu diesen Gesetzen gedruckten Ordnungen für die Concerte, die Bälle und das Leseinstitut bestimmen den Würkungskreis eines jeden Ordnungshalter genauer, und ergiebt es sich hieraus, daß der Ordnungshalter für die

Concerte selbst practischer Musiker und die Direction der Musik zu führen geeignet, so wie der Ordnungshalter für die Bälle selbst Tänzer seyn muß.

§. 142.

Zum besondern Ressort des Cassirers- und Rechnungsführers gehört die in der gedruckten Instruction näher angegebene Sorge, für die richtige und ordentliche Einnahme der Beiträge, Lesegelder und übrigen eingehenden Gelder, die vorschriftsmäßige ordentliche Besorgung der Ausgaben, die richtige Führung der auf das Rechnungswesen Bezug habenden Journale und Manuale, die Anfertigung der vierteljährigen Rechnungs-Extracte, die sichere Verwahrung der Casse, die Sorge für Erhaltung des

Inventariums, überhaupt alles was zunächst auf Erhaltung der Ordnung in den öconomischen Angelegenheiten der Gesellschaft Bezug hat.

Sechster Titel.

Von den Fremden, welche Zutritt in die Gesellschaft haben.

§. 243.

Die Gesellschaft wird sich ein Vergnügen daraus machen, Fremde und Durchreisende in ihrem Cirkel zu sehen, und an ihren Unterhaltungen Theil nehmen zu lassen, doch müssen auch hierin, um den Charakter einer geschlossenen Gesellschaft zu erhalten, gewisse Einschränkungen und Formen statt finden.

§. 144.

Fremd ist jeder, welcher nicht Mitglied der Gesellschaft ist.

§. 145.

Nur solchen Fremden steht, unter den vorgeschriebenen Bedingungen der Zutritt frei, welche, wenn sie in Coburg wohnten nach §. 1. der Gesetze, Mitglieder der Gesellschaft werden könnten.

§. 146.

Ein Fremder kann nur durch ein Mitglied der Gesellschaft eingeführt werden, das Mitglied übernimmt dabei die Verantwortlichkeit für das anständige Betragen des Fremden, und ohne diese Maßregel kann durchaus Niemanden der Eintritt in die Gesellschaft gestattet werden.

§. 147.

Die Einführung kann an jedem Tage geschehen, der Einführende hat aber sogleich beim Eintritte den Fremden mit dem anwesenden inspicirenden Director oder Mitgliede des Ausschusses bekannt zu machen, und der Eingeführte hat seinem Namen, Stand und Wohnort in das ihm präsentirt werdende Fremdenbuch einzuschreiben.

§. 148.

Jeder einmal eingeführte Fremde, kann während der vorschriftsmäßigen Zeit ganz nach Gefallen an den Zusammenkünften und Vergnügungen der Gesellschaft Theil nehmen, so lange er sich nicht so beträgt, daß der vereinte Vorstand bei dem Mitgliede, welches ihn eingeführt hat, auf seine Entfernung antragen muß.

§. 149.

Anverwandte und Freunde eines ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliedes können, wenn sie bei demselben zum Besuche, und nicht weiter als eine Tagreise von Coburg wohnhaft sind, unter obigen Umständen ein Jahr lang, als solche Theil an der Gesellschaft nehmen.

§. 150.

Fremde, welche nicht zu den §. 3. näher bezeichneten nahen Anverwandten eines Mitgliedes gehören und in der Stadt Coburg entweder für beständig wohnen, oder eine Wohnung auf ein halbes Jahr und darüber gemiethet haben, können nur einmal in die Gesellschaft Zutritt haben; wenn sie innerhalb des Bezirks ei=

ner Tagreise von Coburg wohnen und nicht zum Besuche hier sind, nur dreimal des Jahres, jedesmal auf 14 Tage, wenn sie eine Tagreise oder weiter von Coburg entfernt wohnen aber für ein halbes Jahr eingeführt werden.

§. 151.

Alle Fremde, welche über diese vorgeschriebenen Zeiten in Coburg bleiben, und doch noch ferner die Gesellschaft zu besuchen wünschen, müssen, wenn sie sich für beständig in Coburg niederlassen, ordentliche, wenn sie nur auf kürzere Zeit als ein Jahr hier zu bleiben willens sind, ausserordentliche Mitglieder der Gesellschaft werden.

Sie=

Siebenter Titel.

Von Uebertretung der Gesetze.

§. 152.

In einer Gesellschaft, die aus lauter gebildeten und ehrliebenden Personen besteht, wird wohl die Uebertretung des gesellschaftlichen Vertrages, die Stöhrung der gesetzlichen Ordnung und Eintracht zu den äusserst seltenen Fällen gehören, zumal da durch die einem jeden Mitgliede zustehende Freiheit auf Abänderung eines ihm nicht anständigen Ge-

setzes anzutragen, die gefließentliche Verletzung desselben, so lange es besteht, noch unverantwortlicher wird.

§. 153.

Sollte sich jedoch wider Verhoffen einmal dieser Fall zutragen, so findet ein- bis zweimal eine schonende mündliche Erinnerung und Zurückweisung des inspicirenden oder eines andern Directors, dann eine schriftliche Aufforderung der Direction zur Abstellung dieser Beschwerde statt, und bleibt auch diese fruchtlos, so wird die Direction gemeinschaftlich mit dem Ausschusse ohne Nennung der Person den Vorgang zur Kenntniß und Abstimmung der ganzen Gesellschaft bringen, und alsdann den, welcher ihn veranlaßte, schriftlich ersuchen, die Gesellschaft zu meiden und seinen Aus-

tritt mit Ende des Jahres zu erklären, bis wohin jedoch auch in diesem Falle die Beiträge fortzuzahlen sind.

§. 154.

Damit sich kein Mitglied durch Unwissenheit entschuldigen kann, werden gegenwärtige, im Original von jedem neu Aufgenommenen eigenhändig unterschriebene Gesetze, nebst den Cassen-Bäll- und Lese-Ordnungen gedruckt, und einem jeden Mitgliede bei der Aufnahme eingehändigt.

Coburg, den 2ten December 1811.

Cassen-Ordnung.

§. 1.

Das Rechnungswesen bei der Erholungsgesellschaft wird von einem Rechnungsverständigen Mitglied der Gesellschaft, als Cassenbeamten verwaltet, der um deswillen von allen Beiträgen frei ist, weil dergleichen Zahlungsgeschäfte, leicht mit eigenem Verlust verbunden seyn können.

§. 2.

Einnahme und Ausgabe bei der Er-

holungsgesellschafts-Casse, gründen sich auf einen Etat, welcher von den neuen und abgehenden Directoren mit Zuziehung des Cassiers jedesmal bis Ende December jeden Jahres entworfen, und dem Ausschuß der Gesellschaft vorgelegt werden muß.

§. 3.

Dieser Etat muß immer Einnahme und Ausgabe vom 1. Januar bis lezten December jeden Jahres enthalten, und nach Möglichkeit begründet seyn.

§. 4.

Das jedesmalig zum Cassier gewählte Mitglied erhält am 1. Januar eine mit der Genehmigung der Directoren versehene Abschrift des Etats nebst Belegen, und besorgt hiernach Einnahme und Aus-

gabe, wobei ihm der Gesellschaftsdiener zum nöthigen Gebrauch an die Hand gegeben ist.

§. 5.

Die drei Directoren, welche das Cassenwesen besonders zu dirigiren haben, sind verbunden, den Cassier kräftigst zu unterstützen; es darf aber derselbe, ohne ausgeschriebene Zettel der Directoren keine extraordinäre Zahlung leisten, und es muß denselben von 3 Monaten zu 3 Monaten eine Cassenübersicht vorgelegt werden, damit der Zustand der Casse stets beurtheilt und die Zahlungen darnach eingerichtet werden können.

§. 6.

Alle contractmäßigen Zahlungen werden in der Regel pränumerando von drei

zu drei Monaten geleistet, es wäre denn, daß die Umstände der Casse, die Direction zu einer andern Anordnung bestimmten; alle übrigen etatsmäßigen Ausgaben sind nur auf einem Monat zu bezahlen.

§. 7.

Jedesmal den ersten Freitag im Quartal findet sich der Cassier von Nachmittags 3—6 Uhr im Gesellschaftshause ein, wo die Mitglieder nach einer deshalb getroffenen Übereinkunft ihre vierteljährigen Beiträge einsenden, die dann der Cassier einnimmt, zu Buch bringt und darüber gedruckte Quittung ausstellt.

§. 8.

Sollten an diesem Tage alle Beiträge nicht einkommen, so ist der Cassier berechtiget, sofort den Tag darauf, durch den

Gesellschaftsdiener die rückständigen Beiträge einfordern zu lassen.

§. 9.

Ueber den Betrag der Lesegelder für ein jedes einzelne Mitglied, hat der Cassier zu Ende September jeden Jahres, die vorliegende Tabelle am ersten October dem Gesellschaftsdiener zu übergeben, damit dieser auf den Grund derselben, die jährlichen Lesegelder einsammle, und an die Casse abliefere.

§. 10.

Es wird für die Balleinnahme ebenfalls ein Journal geführt, welches Colonnen für alle 12 Bälle enthält, in welche bei jedem Ball die Namen der nichtabonnirten Theilnehmer in die treffen-

de Rubrik eingetragen, und von dem Ballvorsteher attestirt werden.

§. 11.

In dieses Journal wird von denen, welche vierteljährig zahlen, jedesmal das Debit eigenhändig bemerkt, ausserdem hat der Ballvorsteher oder der gegenwärtige Director dasselbe bei jedem Balle zur Hand zu haben, um dort sogleich die einzeln einkommenden Zahlungen eintragen lassen zu können.

§. 12.

Auf den Grund des Etats, legt der Cassier sogleich ohne eine weitere Conceptrechnung, die Hauptrechnung dergestalt an, daß er Einnahme und Ausgabe in die treffenden Etatstitel einträgt, am Ende des Jahres die Originalbe-

lege zusammen binden läßt, und sie so längstens bis zum 15 Januar jedes Jahres, an die abgegangenen Directoren übergiebt.

§. 13.

Diese lassen dieselben die Revision passiren, ertheilen, nach deren richtigen Befund, dem Cassier darüber die erforliche Decharche, und übergeben sie dann den neuerwählten Directoren, welche über den Empfang der allenthalben als richtig anerkannten Rechnung den abgehenden Directoren eine hinlängliche Bescheinigung zu ertheilen haben.

§. 14.

Die Directoren und der Cassier haben dahin zu wirken, daß im Laufe des Jahres keine Resten erwachsen, sollten sich

aber am Schluß des Jahres gleichwohlen einige Resten vorfinden, so ist dem Cassier, wenn er nachweißt, daß alles geschehen, um sie einzuziehen, nachgelassen, solche bei Uebergabe seiner Rechnung mit Nahmhaftmachung der Restanten zu liquidiren und deren Beitreibung der neuen Direction zu überlassen.

§. 15.

Die bei vollständig gelegter Rechnung sich auswerfenden Bestände, hat der Cassier baar und nach §. 14. durch etwaige Reste, an die abgehende Direction ebenfalls zu übergeben, welche sie wieder an die neugewählte Direction ausliefert, und dieser überläßt, daß sie zum Besten der Gesellschaft, entweder zu Capital angelegt oder sonst zu einem bleibenden

Nutzen, mit deren und des Ausschusses Bewilligung verwendet werden.

§. 16.

Ist sonach das ganze Cassen- und Rechnungswesen für ein Jahr berichtiget, so wird sie dem Ausschuß vorgelegt, es ist aber auch jedes einzelne Mitglied berechtiget, die Einsicht der Rechnung zu verlangen.

Einrichtung

des Lese-Institus der Erholung.

§. 1.

Der bestellte Aufseher hat sowohl auf die richtige Ablieferung der Zeitschriften von der Post zu sehen, als die Circulation derseben einzuleiten und das Ganze in Ordnung zu halten.

§. 2.

Die Auswahl der Zeitschriften richtet sich nach dem Zustand der Casse und den Wünschen der Mitglieder.

§. 3.

Zu Anfang Octobers jedes Jahres, haben sich die Directoren über die Wahl der im künftigen Jahre zu haltenden Zeitschriften zu besprechen, die Resultate davon öffentlich mittelst Anschlags bekannt zu machen, und die Ausschußglieder haben hierauf das Recht, ihre Meinung darüber zu äussern, und Vorschläge wegen Umänderung der Auswahl zu thun, wenn sie mit derselben nicht zufrieden sind.

§. 4.

Es wird mit Dank angenommen, wenn ein Mitglied der Gesellschaft eine Zeitschrift, die es für sich hält, regelmäßig auf 8 Tage der Gesellschaft im Locale mittheilt. Für jede auf diese Art herge-

gebene Zeitschrift, kann der Darleiher eine der Zeitschriften der Gesellschaft unentgeldlich zu Hause lesen.

§. 5.

Alle Zeitschriften werden von dem Gesellschaftsdiener von der Post abgeholt, auf die dazu vorhandenen Bretchen aufgeheftet und angeschlossen, und bleiben so 8 Tage lang zum allgemeinen Gebrauch im Gesellschafts-Locale liegen. Die monatlich erscheinenden, werden in einem Umschlag 14 Tage lang aufgelegt.

§. 6.

Niemand darf eine Zeitschrift mit nach Hause nehmen.

§. 7.

Gegen 30 kr. jährlich kann jedes Mit-

glied eins der Journale zu Hause lesen, und deswegen wird von der Zeit an, wo die Auswahl der Zeitschriften für das nächste Jahr definitiv entschieden ist, eine Tabelle aufgelegt, in welche man sich einzeichnet.

§. 8.

Der Aufseher läßt die blattweise erscheinenden Zeitschriften von 14 zu 14 Tagen heften, und sezt sie dann in Circulation, bemerkt auf dem Umschlag den Tag der Versendung, die versendeten Nummern nebst Kupfern und dergl. Anhängen, und zeichnet die Ordnung vor, in welcher sich die Leser die Zeitschrift zuschicken. In der Regel wird die Zusendung nach der Nähe der Häuser eingeleitet. Jeder Leser hat auf dem Umschlag

den Tag des Empfanges und des Abganges zu bemerken.

§. 9.

Diese Zusendung der Zeitschriften muß so schnell als möglich geschehen, und niemand darf eine Zeitschrift länger, als höchstens 3 Tage behalten. Diejenigen Mitleser, welche säumige und obigen Bestimmungen zuwider handelnde Vormänner haben, zeigen sie dem Aufseher an, worauf solche saumseelige Leser zu Ende der Reihe gesezt werden. Es ist Pflicht eines jeden Lesers, Beschädigungen der Zeitschriften durch einen Vormann, so wie Defecte dem Aufseher anzuzeigen. Die Nichtanzeige hat den Nachtheil, zum Ersatze mitgehalten zu seyn.

§. 10.

Es ist schon bemerkt worden, daß sich die Leser die Zeitschriften zuschicken. Jeder haftet für dasselbe, so lange es in seinen oder seiner Domestiken Händen ist, und ist auch gehalten, es dem folgenden Leser, wo nicht unmittelbar in die Hände, doch so richtig als möglich zu überliefern. Ist der darauf folgende Leser verreist, und hat keine Familie am Orte, so muß dem zweiten, oder wenn auch dieser nicht anwesend ist, dem dritten u. s. f. die Zeitschrift eingehändigt werden.

§. 11.

Ein Mitleser, der sich im Sommer auf das Land begiebt, kann die Zeitschriften nur dann erhalten, wenn sie in der Stadt zirkulirt haben; er ist aber ge-

halten, seine Abreise, so wie die Art der auf seine Kosten zu übernehmenden Zusendung, dem Aufseher anzuzeigen.

§. 12.

Zeitschriften, welche die Cirkulation durchlaufen haben, kann jedes Mitglied gegen einen dem Aufseher auszustellenden Empfangschein abverlangen.

§. 13.

Es versteht sich übrigens schon von selbst, daß kein Mitglied im Gesellschafts-Locale solche Blätter, welche vorzüglich für den Augenblick interessant sind, stundenlang ausschließlich vor sich nimmt, oder zur Zeit, wo Damen zugegen sind, ihnen die Lectüre, der sie vorzüglich interessirenden Zeitschriften erschwert oder unmöglich macht.

Ball-Ordnung.

§. 1.

Die 12 bestimmten Winterbälle werden so vertheilet, daß auf die ersten Monate des Jahres sechs und auf die leztern Monate des Jahres, mit Einschluß der Neujahrsnacht sechs Bälle kommen. Die Tage selbst werden in jedem Jahre durch den Gesellschafts-Calender bestimmt.

§. 2.

Die Bälle fangen pünctlich um 8 Uhr an, und dauern in der Regel, ohne Pause, bis 1 Uhr.

§. 3.

Um alle Gelegenheit zu unangenehmen Stöhrungen des gesellschaftlichen Vergnügens zu vermeiden, muß besonders auch auf den Bällen gesetzliche Ordnung in Rücksicht der Abwechselung und Dauer der Tänze, Wahl der Musik, Bestimmung der Plätze für die Tänzer etc. statt finden.

§. 4.

Bei jedem Ball folgen die Tänze unabweichlich in folgender Ordnung: 1) ein Walzer, 2) ein Walzer, 3) ein Walzer, 4) eine Ecossoise, 5) ein Walzer, 6) ein Ecossoisen-Walzer, 7) ein Walzer, 8) eine Ecossoise, 9) ein Walzer, 10) ein Ecossoisen-Walzer, 11) ein Walzer, 12) eine Quadrille, 13) ein Walzer, 14) ein

Ecossoisen-Walzer, 15) ein Walzer, 16) eine Ecossoise, 17) ein Walzer, 18) ein Ecossoisen-Walzer, 19) ein Walzer, 20) der sogenannte Kehraus oder statt diesem, wenn die Mehrzahl länger tanzen will, eine Ecossoise, und dann weiter, wie von Nr. 5.

§. 5.

Wünschen mehrere Tänzer einmal einen andern Tanz, Menuet, Sauvage, Polonaise rc. zu tanzen, so haben sie dieses dem Ordnungshalter zu eröffnen, welcher den schicklichsten Zeitpunct dazu bestimmen wird.

§. 6.

Die Dauer der einzelnen Tänze kann lediglich von dem Ballordnungs-Halter bestimmt werden. In der Regel darf ein

Walzer nicht länger als 10 Minuten gespielt, eine Quadrille nicht mehr als 9mal, und eine Ecossoise, die mehr als 6 Paare tanzen, nicht zum zweitenmale durchgetanzt werden.

§. 7.

Das Tempo und die Wahl der Musik hat bei den Colonnen-Tänzen, nämlich Ecossoisen, Kehraus der jedesmalige Vortänzer zu bestimmen. Für die sämmtlichen Walzer wird die Musik und das Tempo derselben einzig allein von dem Ordnungshalter bestellt, doch wird derselbe, wie es sich von selbst verstehet, hierbei stets, soviel als möglich und mit der Ordnung des Ganzen vereinbar ist, Rücksicht auf die Wünsche der übrigen Tänzer nehmen. Wünschet ein oder der andere Tänzer eine bestimmte Musik oder

ein anderes Tempo, so hat er sich deshalb an den Ordnungshalter zu wenden, der Musik ist aber schlechterdings untersagt, hinsichtlich der Walzer von jemanden anders, als dem Ordnungshalter Befehle anzunehmen.

§. 8.

Wer einen Colonnen-Tanz, Ecossoise, Quadrille oder Kehraus mittanzen will, ziehet vor Anfange des Balls bei dem Ordnungshalter oder dessen Beauftragten eine Karte, worin die Zahlen I, II, die ersten zwei Ecossoisen, — III die Quadrille, — IV und V die folgenden Ecossoisen, VI den Kehraus, die darunter stehenden deutschen Zahlen aber, seinen Platz in einem jeden dieser Tänze bedeuten, und er ist verbunden, diese Karte einem jeden Mittänzer und dem Ordnungshalter auf

Verlangen vorzuzeigen. Diese Karten sind beim Abgange vom Ball wieder zurückzugeben. Wer Nr. 1. für einen Colonnen-Tanz auf seiner Karte hat, tanzt denselben vor und bestellt die Musik. Bei den Quadrillen machen die vier Tänzer, welche vier zunächst auf einander folgende Nummern haben, zusammen eine Quadrille aus; Nummer 1. bestellt die Musik, die übrigen Quadrillen sind aber nicht verbunden, die von 1 angegebenen Touren nachzutanzen; fängt der Kehraus mit einer Sauvage an, so stellt man sich nach der Ordnung seiner Karten in einen Kreis, anstatt in eine Colonne. Das Tauschen der Karten zwischen Tänzern, hängt von der Convenienz der Tänzer ab.

§. 9.

Die Beschränktheit des Raums macht es nothwendig, daß die Walzer entweder in Colonnen oder doch nie von mehr als zwei, bei großen Tanzgesellschaften von drei Paaren zugleich, und zwar jedesmal nicht mehr als zweimal oder bei wenigen Paaren, dreimal herumgetanzt werden dürfen. Der Ordnungshalter hat auf die Befolgung dieser Vorschrift, und unbedingt auf die Beobachtung der Ordnung, vorzüglich während der Walzer zu sehen; daher er entweder selbst als Vortänzer mit zu walzen, oder einen andern Mittanzenden an seiner Stelle hierzu zu beauftragen, im leztern Fall aber der Musik hiervon Nachricht zu ertheilen und sie an seinen Stellvertreter zu verweisen hat.

§. 10.

So sehr es zu wünschen wäre, daß sämmtliche Tänzer zumal die jüngern in Schuhen erschienen, so wird doch dieserhalben nichts bestimmtes vorgeschrieben und solches dem Schicklichkeits-Gefühle eines jeden überlassen; so wie überhaupt eine jede anständige Kleidung dem Tänzer mit alleiniger Ausnahme der Ueber-Röcke, kurzen Jacken und Sporen, sowohl beim Militär als C..il, erlaubt ist. Daß die Tänzer mit Handschuhen tanzen, versteht sich von selbst.

§. 11.

Die den Damen und deren Zartgefühl schuldige Achtung erlaubt es nicht, denselben Vorschriften zu machen. Es läßt sich von ihnen ohnehin erwarten,

daß sie das übertriebene Voraus engagiren nicht begünstigen werden, weil hierdurch öfters unangenehme Mißverständnisse erzeugt werden, und dem Fremden das Tanzen fast unmöglich gemacht wird. Keiner Dame darf es daher verarget werden, wenn sie bereits auf mehr als zwei Tänze engagirt ist, daß sie das Engagement auf noch mehrere Tänze ausschlägt. Dagegen darf auch keine Dame, welche einen Tanz versagt oder abgeschlagen hat, denselben Tanz mit einem andern Tänzer tanzen. Uebrigens hat keine Dame, welche nicht zu der Gesellschaft gehöret oder nicht als Fremde eingeführet ist, auf den Bällen Zutritt.

§. 12.

Den Mitgliedern, welche an den Bällen keinen thätigen Antheil nehmen, ist des-

halb der Zutritt keinesweges verschlossen; es liegt auf der andern Seite aber wohl in dem Begriffe gesellschaftlicher Artigkeit, den Tanzenden den Platz nicht zu verengen.

§. 13.

Schließlich wird noch hier auf die §phen 56, 58, 69 der allgemeinen Gesellschafts-Gesetze aufmerksam gemacht.

Namen-Verzeichniß der Mitglieder bei der Erholungs-Gesellschaft.

A) Ehren-Mitglieder.

1. Ihro des regierenden Herrn Herzogs, Herzogl. Durchlaucht.
2. — — Herrn Prinzen Ferdinand.
3. — — Herrn Prinzen Leopold.
4. — — Herrn Prinzen Friedrich.

B) Ordentliche Mitglieder.

5. von Alvensleben, Herr Hauptmann.
6. von Alvensleben, Herr Unterlieutnant.
7. Arzberger, Herr geheime Conferenz-Rath.
8. Bagge, Herr Educationsrath.
9. Bagge, Herr Conrector.
10. Bergner, Herr Hofadvocat,
11. Beyer, Wilhelm, Herr Kaufmann.
12. von Bosch, Herr Obrist.
13. von Borberg, Herr Obrist.
14. von Borberg, Herr Lieutenant.
15. Braun, Herr Hofrath.
16. Briegleb, Herr Hofadvocat.
17. Bröhmer, Frau Räthin.
18. Bröhmer, Frau Verwalterin.
19. Bühl, Auguste, Demoiselle.

20. von Coburg, Herr Major.
21. Dietrich, Herr Commissionsrath.
22. Donauer, Herr Postsecretär.
23. Eisenträger, Herr Revisor.
24. Erfurth, jun. Herr Kaufmann.
25. Ernesti, Herr Rath.
26. Facius, Herr Rath.
27. Fischer, Herr Archivrath.
28. Fürstenau, Herr Kriegsrath.
29. Glaser, Herr Commerzien-Commissär.
30. Göbel, Herr Geheime-Rath.
31. von Griesheim, Herr Canzler.
32. Gruner, Herr Geheime-Rath.
33. Gruner, Herr Regierungsrath.
34. Gruner, Herr Hofadvocat.
35. Gumlich, Herr Hofmusicus.
36. Habermann, Herr Regierungs-Secretär.

37. Habermann, Herr Hofadvocat.
38. von Hanstein, Herr Cammerherr.
39. von Hardenbroeck, Herr Landjägermeister.
40. Hoflender, Herr Consistorial-Assessor.
41. Hofmann, Herr Geheime-Rath.
42. Hohnbaum, Herr geheime Hof- und Consistorialrath.
43. von Holleben, Herr Forstjunker.
44. Hornschuh, Sophie, Demoiselle.
45. von Imhof, Herr Major.
46. Kephalla, Herr Kaufmann.
47. von Lichtenberg, Herr auf Nieder-Füllbach.
48. Lotz, Herr Regierungsrath.
49. von May, Herr Finanzrath.
50. von Meyern, Herr Schloßhauptmann.
51. Müller, Herr Hofrath.

52. Müller, Herr Hofmusikus.
53. Nistler, Herr Doktor.
54. Opitz, Herr geheime Canzlei- und Consistorialrath.
55. Ortloff, Herr Hofrath und Polizeidirector.
56. von Pawel, Herr Major.
57. Pertsch, Herr Pfarrer.
58. Pertsch, Herr Doctor.
59. von Portzig, Frau Geheime-Räthin.
60. Prätorius, Herr Regierungs-Assessor.
61. Regenherz, Herr geheimer Canzleirath.
62. Reinecke, Frau Director.
63. Reisner, Herr.
64. Riemann, Herr Oberbergrath.
65. von Roepert, Herr geheime Conferenzrath.

66. Rommel, Herr Haushofmeister.
67. von Rosenberg, Herr Lieutenant.
68. Rüttinger, Herr Hofmusikus.
69. Ruprecht, Herr.
70. Sartorius, Herr Stadtsyndikus.
71. von Schauroth, Herr Oberlieutenant.
72. Scheler, Herr Hofrath und Justiz-Director.
73. von Schlammersdorf, Frau Oberhofmeisterin.
74. Schmidt, Herr Regierungsrath.
75. Schön, Herr Forstmeister.
76. Schöner, Herr Rath.
77. Schraidt, Herr Commerzienrath.
78. Schüler, Herr Bereuter.
79. von Schultes, Herr Regierungs-Director.
80. von Seefried, Frau auf Moggenbrunn.

81. Sieber, Herr Stallmeister.
82. Sinner, Herr Professor.
83. Graf von Solms, Herr Major.
84. Specth, Herr Kaufmann.
85. Staude, Herr Doctor.
86. von Steinau, Herr Postdirector.
87. Stockmar, Herr Doktor.
88. Stötzer, Herr Cammermusikus.
89. von Szymborsky, Herr Major.
90. Uz, Herr Rath.
91. von Wangenheim, Herr Obermarschall.
92. von Wangenheim, Herr Capitän.
93. von Wangenheim, Herr Lieutenant.
94. von Wasmer, Herr Rittmeister.
95. von Wasmer, Fräulein, Hofdame.
96. Wendel, Herr Professor.
97. Woiwoda, Herr Hofmusikus.

C) Ausserordentliche Mitglieder.

98. von Bibra, Frau Cammerherrin.
99. de Corneillan, Msr. le Chambellan Comte.
100. von Donop, Herr Capitän.
101. von Marschall, Frau Geheime-Räthin.

Bemerkung.

Durch die Mehrheit der Stimmen, wurden für das Jahr 1812

a) zu Directoren gewählt: die Herren,

1) Gruner, Regierungs-Rath,

2) Bergner, Hofadvocat,

3) Gruner, Geheime-Rath.

b) Zum Ausschuß die Herren, 1. von Szymborsky, Major. 2. Hofmann, Geheime-Rath. 3. Arzberger, geheime Conferenz-Rath. 4. von Roeppert, geheime Conferenzrath. 5. von Griesheim, Canzler. 6. Regenherz, geheime Canzlei-Rath. 7. Opitz, geheime Canzlei-Rath. 8. Facius, Herr Rath.

c) Zu Ordnungshaltern, die Herren: Dietrich, Commissions-Rath, als Cassier. 2. Wendel, Professor, beim Leseinstitut. 3. Stötzer d. j. Cammermusikus, beim Concert und Ball.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesetze für die Erholung

Coburg 1812

Germ.sp. 171
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019247-6